

## **Satzung Verein „Freibad Hüls e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Freibad Hüls e.V. Der Verein hat den Sitz in 45772Marl, Ortsteil Hüls. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.
2. Der Verein Freibad Hüls e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbads
  - b. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schwimm- und Wassersport
  - c. Die Durchführung von Schwimmwettbewerben und anderen Veranstaltungen.
  - d. Die Durchführung von Anfängerschwimmkursen und Breitensportschwimmkursen
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und Aufnahmeerklärung durch den Vorstand, die nicht ausdrücklich erklärt werden muss. Sollte dem Antragsteller nicht binnen einer Frist von vier Wochen die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt worden sein, gilt dieser ab Antragseingang als angenommen.
3. Juristische Personen können nur als Fördermitglied fungieren.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, mit dem Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand

6. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden erstmalig auf der Gründungsversammlung beschlossen. Änderungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Vereinszwecks zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
3. Spenden, auch von Nichtvereinsmitgliedern, sind steuerbegünstigt. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.
4. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet bei Austritt oder Ausschluss nicht statt.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz-, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.
3. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter. Auf Vorschlag des /der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins möglich.
  - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Mindestens aber vor der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Jahr. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

- c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und des Prüfberichts der Kassenprüfer. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.  
Die unter c. genannten Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
  - d. Entscheidungen über Änderung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Anhörung und Beschlussfassung über Beschwerden zum Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie Frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
  6. Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
  7. Es ist ein Protokoll über die Mitgliederversammlung anzufertigen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden muss. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Es kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem (der) Vorsitzenden
  - b. Den stellvertretenden Vorsitzenden (bis zu 3 Vertretern)
  - c. Dem (der) Kassierer(in)
  - d. Dem (der) stellvertretenden Kassierer(in)
  - e. Dem (der) Schriftführer(in)
  - f. Dem (der ) stellvertretenden Schriftführer(in)
  - g. Den Beiräten

Die Vorstandsmitglieder a. bis c. und e. sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins. Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung muss protokolliert werden und von zwei Mitgliedern unterzeichnet werden.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, den (der) Vorsitzenden oder seinem (ihrer) Stellvertreter(in) sowie einem weiterem Vorstandmitglied.

6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann entsprechend seiner Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
8. Nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte zunächst weiter bis zur Neuwahl des Vorstandes.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.

### **§ 9 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Marl e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung nach dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren. Für deren Beschlüsse ist Übereinstimmung erforderlich. (§ 48 BGB)

**Marl, im März 2019**